

Nummer: GHS3604
Datum: 04.08.2010

BETRIEBSANWEISUNG gem. § 14 GefStoffV

Arbeitsbereich: Betriebsstätten

GEFAHRSTOFFBEZEICHNUNG

ETHANOL 96%

Form: flüssig Farbe: farblos Geruch: alkoholartig

GEFAHREN FÜR MENSCH UND UMWELT

Gefahren für den Menschen

GHS-Einstufung: ----- Ethanol, AGW: 960 mg/m³.

Stoff wirkt leicht reizend an den Augen (Symptome: Rötung, Tränenfluss, Schwellung) nach direktem Kontakt. Häufiger und lang andauernder Kontakt führt zur Entfettung der Haut und somit auch zur Hautreizung bzw. -entzündung. Symptome: Rötung, Juckreiz, Schwellung. Dämpfe bewirken nach Einatmen Reizungen an den Schleimhäuten der Atemwege. Aufnahme gelöster Stoffe in die Blut- und Lymphbahn bewirkt Gesundheitsschäden: Schwindel, Rausch, Bewusstlosigkeit, Narkose. Nach Aufnahme großer Mengen: Übelkeit, Erbrechen.

Gefahren für die Umwelt

GHS-Einstufung: Entzündbare Flüssigkeiten, Kategorie 2

Stoff ist leicht entzündlich, brennbar, flüssig, farblos, riecht alkoholartig, ist in Wasser löslich, leichter als Wasser, schwach wassergefährdend, reagiert neutral. Dämpfe schwerer als Luft und entzündlich, können mit Luft explosionsfähiges Gemisch bilden.

Nicht in Kontakt bringen mit Alkalimetallen, Erdalkalimetallen, Alkalioxiden, starken Oxidationsmitteln, Halogen-Halogenverbindungen, Chrom(VI)-oxid (CrO₃), Chromylchlorid, Ethylenoxid, Fluor, Perchloraten, Kaliumpermanganat/Schwefelsäure, Perchlorsäure, Permangansäure, Phosphoroxiden, Salpetersäure, Stickstoffdioxid, Uranhexafluorid, Wasserstoffperoxid. Kunststoffe und Gummi werden angegriffen und bei längerem Kontakt zerstört. Im Brandfall und bei hohen Temperaturen Freisetzung von schädlichen Gasen. Biologische Effekte: In hohen Konzentrationen schädigende Wirkung auf Wasserorganismen.

Gefahrenhinweise

H225 Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.



GEFAHR

SCHUTZMAßNAHMEN UND VERHALTENSREGELN



Technische Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln

Arbeitsstätte: Für gute Be- und Entlüftung auch im Bodenbereich sorgen (viermaliger Raumlufteintrag pro Stunde). Augenspüleinrichtung muss in der Nähe des Arbeitsbereichs vorhanden sein mit Kennzeichnung der Stelle. Feuerlöscher der Brandklasse ABC aufstellen und Standorte kennzeichnen. Gefäße nicht offen stehen lassen, gegen Feuchtigkeit schützen. Von Flammen und starken Wärmequellen fernhalten, starker Sonnenbestrahlung nicht aussetzen. Funkenbildung vermeiden. Räume, in denen brennbare Flüssigkeiten umgefüllt werden, unterliegen den Bestimmungen der Zone 1 nach TRbF.

Ab-/Umfüllen: Entsprechend dem Verfahren: geringe Fallhöhe wählen zur Vermeidung der Spritzgefahr oder Trichter, Pumpen und Heber benutzen. Nur in gekennzeichnete Gefäße umfüllen. Bei Umfüllvorgängen Ex-Schutzmaßnahmen (Erdung) in Abhängigkeit von der Menge des Stoffs und der Art der Gefäße durchführen. Trichter, Pumpen und Heber sind nach Benutzung sachgerecht zu reinigen.

Transport: Gefäße geschlossen halten. Stoff nur im Originalbehälter bzw. zugelassenen Behälter transportieren. Beim Transport von zerbrechlichen Gefäßen geeignete Überbehälter benutzen. **ADR/RID-Einstufung:** Klasse 3, Code F1, PG II, UN-Nr. 1170, Gefahrzettel: 3.

Lagerung: Nicht in Arbeitsräumen, Durchgängen oder Durchfahrten, Treppenräumen, Gebäude- oder Stockwerksfluren lagern oder bereitstellen. Gefäße bruchstabil, dicht geschlossen, an einem kühlen, trockenen Ort lagern. Stoff nur Originalgefäßen aufbewahren. Entfernt lagern von Zünd- und Wärmequellen. Getrennt lagern von: siehe Gefahren für die Umwelt.



Organisatorische Schutzmaßnahmen

Arbeitsmedizinische Vorsorge:

- Keine arbeitsmedizinische Vorsorge vorgeschrieben.

Prüfung Anlagen und Geräte:

- Lüftung und Absaugung: ----

Aufbewahrung persönliche Schutzausrüstung:

- Schutz- bzw. Arbeitskleidung nicht mit Straßenkleidung zusammen aufbewahren.



Ersteller

Datum: 04.08.2010

Nr.: GHS3604

Seite: 1 von 3

Informationen zu Lagermenge und Lagerort beachten in:

- Nicht mehr als Tagesbedarf und getrennt von anderen Gefahrstoffen am Arbeitsplatz aufbewahren.
- Technische Regel (TRbF) 20 „Lager“ und TRbF 60 „Ortsbewegliche Gefäße“.

Beschränkungen für Beschäftigte:

- Beschäftigung Jugendlicher erlaubt, soweit dies zur Erreichung ihres Ausbildungsziels erforderlich ist, ihr Schutz durch die Aufsicht eines Fachkundigen gewährleistet ist und der Luftgrenzwert unterschritten wird (§ 22 JArbSchG).

Zusatzinformationen beachten von und in:

- Informationen des Herstellers oder Lieferers.
- Explosionsschutzdokument.

Persönliche Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln



Hautschutz: Für alle unbedeckten Körperteile: vor dem Umgang wasserlösliches Hautschutzpräparat (nicht fettende Hautschutzcreme), nach dem Umgang Gel oder Paste zur Reinigung, nach der Reinigung mäßig fette Creme zur Pflege benutzen.



Handschutz: Schutzhandschuhe nach DIN EN 374 benutzen aus: bei Vollkontakt: Handschuhmaterial Butylkautschuk, Schichtstärke 0,7 mm, Durchbruchzeit > 480 min; bei Spritzkontakt: Handschuhmaterial Nitrilkautschuk, Schichtstärke 0,4 mm, Durchbruchzeit > 120 min. Angaben des Handschuhherstellers zu Durchlässigkeiten und Durchbruchzeiten und die besonderen Bedingungen am Arbeitsplatz beachten.



Atemschutz: Filtergerät mit Gasfilter Typ A (organische Gase / Dämpfe) Kennfarbe braun verwenden: in geschlossenen Räumen, bei unzureichender Belüftung, bei Überschreitung des Arbeitsplatzgrenzwerts.



Augenschutz: Schutzbrille nach DIN EN 166 mit Codezahl 3 gegen Spritzgefahr benutzen. Tragkörper hell/durchscheinend, mit verdeckten und gesicherten Lüftungsöffnungen.

Körperschutz: Schutzkleidung flammenhemmend, antistatisch benutzen.

Fußschutz: Schutz- bzw. Sicherheitsschuhe (leitfähiges Schuhwerk) nach DIN EN 345 tragen.



Hygienische Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln

Während des Umgangs keine Nahrungs- und Genussmittel zu sich nehmen. Keine Nahrungsmittel und Getränke im Arbeits- und Lagerraum aufbewahren. Nach Beendigung der Arbeit und vor den Pausen Hände gründlich reinigen und pflegen (siehe Hautschutz).



VERHALTEN IM GEFAHRFALL



Maßnahmen zur Brandbekämpfung

Kleine oder Entstehungsbrände löschen mit Kohlendioxid-, Pulver-, Schaumlöcher.

Maßnahmen nach unbeabsichtigter Freisetzung

Mit saugfähigem, nicht brennbarem Material aufnehmen und in einem beständigen, verschließbaren, gekennzeichneten Gefäß sammeln und sachgerecht entsorgen. Räume gut lüften. Zündquellen entfernen, keine Schalthandlungen an elektrischen Geräten vornehmen. Nicht in Erdreich, Gewässer oder Kanalisation gelangen lassen.



Wichtige Rufnummern:

Feuerwehr:	112	D-Arzt:	Siehe „Aushangpflichtige
Rettungsleitstelle:	112	Ersthelfer:	Informationen“
Vorgesetzte:			Tel.-Nr.:

ERSTE HILFE



Nach Hautkontakt: Betroffene Stellen sofort mit viel Wasser reinigen und pflegen (siehe Hautschutz). Bei Hautreizung Arzt aufsuchen.

Nach Augenkontakt: Unter fließendem Wasser oder mit fertigen Lösungen bei weit geöffnetem Lidspalt mehrere Minuten (10 min) spülen. Bei anhaltendem Reizzustand oder Entzündung Facharzt aufsuchen.

Nach Verschlucken: Sofort viel Wasser trinken lassen. (maximal zwei Trinkgläser). Bei Beschwerden Arzt aufsuchen.

Nach Einatmen: Frischluft einatmen lassen. Atemwege freihalten. Bei Unwohlsein Arzt aufsuchen.

Nach Kleidungskontakt: Verunreinigte Kleidung wechseln. Vor Wiederverwendung gründlich reinigen.

Hinweise für den Arzt: Sicherheitsdatenblatt bzw. Betriebsanweisung beachten.

Hinweise für Ersthelfer: Auf Selbstschutz achten.

Ersteller

Datum: 04.08.2010

Nr.: GHS3604

Seite: 2 von 3

SACHGERECHTE ENTSORGUNG



Abfälle/Reste in einem beständigen, verschließbaren, gekennzeichneten Gefäß sammeln und der zuständigen Stelle zur ordnungsgemäßen Beseitigung übergeben. In Gängen und Flucht- und Rettungswegen dürfen keine Abfälle oder sonstigen Gegenstände abgestellt werden.

Abfallschlüssel nach AVV:

Die Zuordnung von Abfallschlüsselnummern nach dem

Abfallbezeichnung:

EAK ist branchen- und prozessspezifisch durchzuführen.